



## **B e k a n n t m a c h u n g** **des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023** **der Gemeinde Niederzier**

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2023 ist aufgestellt und dem Rat der Gemeinde Niederzier am 29.09.2022 zugeleitet worden.

Er liegt in der Zeit ab dem 04.10.2022 bis zur Beschlussfassung durch den Rat in der Gemeindeverwaltung (Neubau) in Niederzier, Rathausstraße 8, Zimmer 8, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier unter <https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php> eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 10.10.2022 bis 28.10.2022 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen, über die der Rat der Gemeinde Niederzier in öffentlicher Sitzung beschließt, sind bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, zu erheben.

Niederzier, den 30.09.2022

Der Bürgermeister

gez.

Rombey

**Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom xx.xx.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:**

### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Niederzier voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **49.183.967 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **47.834.167 EUR**

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **44.463.729 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **45.274.688 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **6.963.000 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **11.442.500 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **4.425.000 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **7.589.500 EUR**

festgesetzt.

## § 2

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

**10.000.000 EUR**

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden **für das Haushaltsjahr 2023** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf **430 v. H.**
  - 1.2. für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf **580 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **520 v. H.**

## § 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

## § 8

Festlegung von Budgets

1. Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts (Sachkonto 5215) sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Alle Instandhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts (Sachkonto 5216) sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
6. Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.